

Aufnahmekriterien im Kindergarten Dünenweg

ALLGEMEIN

1. Unter Berücksichtigung der nachfolgend aufgeführten pädagogischen Gesichtspunkte wird bei der Vergabe der Kindergartenplätze grundsätzlich nach einer Warteliste verfahren.
2. Dabei soll es Geschwisterkinder ermöglicht werden, zur selben Zeit denselben Kindergarten zu besuchen. Aus diesem Grund erhält das nachfolgende Geschwisterkind einen Bonus, wenn es bis zum 31.07. des Aufnahmejahres drei Jahre alt geworden ist, so dass es gemeinsam mit dem Geschwisterkind den Kindergarten besucht.

Ebenso gilt der Geschwisterbonus für die dreijährigen Geschwister der Kindergartenkinder, auch wenn diese im aufzunehmenden Jahr den Kindergarten verlassen.

Vorrangig werden jedoch die Kinder aufgenommen, die gleichzeitig den Kindergarten besuchen.

Der Geschwisterbonus muss im Januar des aufzunehmenden Jahres schriftlich von den Eltern beantragt werden.

3. Es muss gewährleistet sein, dass eine angemessene Alters- und Geschlechtermischung in den einzelnen Gruppen erreicht wird. Nach den bisher gemachten praktischen Erfahrungen bedeutet dieses eine Drittelung in der Altersstufung und eine Häufelung in der Geschlechtermischung. Hierbei muss die Möglichkeit gewahrt bleiben, von der Reihenfolge nach der Warteliste abzuweichen (=Überspringen), falls das eine oder andere Kind aus Alters -und/oder Geschlechtsgründen nicht in die Gruppe passen würde.

Um dieses zu erreichen, ist es erforderlich, dass sich vor der Gruppenbelegung die jeweiligen Gruppenerzieherinnen mit der Leitung zusammen setzen, um die derzeitige Gruppensituation festzustellen und diese bei der Aufnahme der neuen Kinder zu berücksichtigen.

4. Für die Kinder von im Kindergarten beschäftigten Mitarbeiterinnen gelten die unter 1-3) genannten Aufnahmekriterien nicht. Sie erhalten einen Kindergartenplatz, wenn sie dieses bis zum 31.01. des gewünschten Aufnahmejahres oder bis einen Monat vor erstmaligen Dienstantritt schriftlich beantragt.
5. Kinder von Vorstandsmitgliedern können auf Antrag bei der Vergabe von Kindergartenplätzen berücksichtigt werden.
6. Grundsätzlich können nur die Kinder bei der Aufnahme berücksichtigt werden, die bis zum 31.07. des Aufnahmejahres drei Jahre alte geworden sind oder werden.
7. Zur Klarstellung des gesamten Aufnahmeverfahrens wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Gemeinden Elmshorn und Klein Nordende je zur Hälfte der Plätze Belegungsrechte haben.

Da die Gemeinde Klein Nordende einen eigenen Kindergarten hat, erfolgt die Ausübung des Belegungsrechtes erst nach Absprache mit dem Bugenhagen-Kindergarten, diese Platzvergabe erfolgt jeweils in den Monaten Januar/Februar.

Erst nach Abschluss des Verfahrens werden die Kindergartenplätze für die Kinder aus Elmshorn vergeben. Nach den bisher gemachten Erfahrungen, kann sich die Platzvergabe bis zu den Sommerferien hinziehen.

SONDERFÄLLE

Zuzug:

Umgezogene Familien, die den Nachweis erbringen können, dass sie ihr Kind bereits am ehemaligen Heimatort für einen Kindergarten angemeldet haben, werden mit dem Datum dieser Anmeldung in die Warteliste unseres Kindergartens aufgenommen. Die Bescheinigung des herkunftigen Kindergartens muss vorliegen.

Härtefälle I:

Pro Jahr stehen in der Einrichtung maximal zwei Härtefall-Plätze zur Verfügung. Mögliche Härtefälle können sein:

- Tod eines Elternteils
- Anfragen von fachlich kompetenten Institutionen wie Jugendamt, Frauenhaus, Sprachheilambulanz

Die Vergabe eines Härtefalls dieser Art ist dem Mitarbeiterkreis vorbehalten. Sollte es die Situation in einer Gruppe zulassen, wird der Härtefall als 21. Kind zusätzlich aufgenommen.

Härtefälle II:

Über die Härtefall-Regelung durch den Mitarbeiterkreis hinaus hat der Vorstand des Trägervereins nach Rücksprache mit der Geschäftsführerin und der Kindergartenleitung das alleinige Recht auf die Vergabe von bis zu zwei Plätzen in den Fällen, in denen es sich um Anträge verdienter ehemaliger Mitarbeiterinnen des eigenen Hauses handelt. Entsprechende schriftliche Anträge müssen dem Vorstand bis spätestens 31.01. des gewünschten Aufnahmejahres vorliegen. Die Entscheidung über diese Anträge muss binnen vier Wochen nach Eingang schriftlich getroffen werden.

Vorstehende Kriterien sind bei Bedarf geänderten wirtschaftlichen oder gesellschaftlichen Veränderungen anzupassen. Der Anstoß hierzu kann von allen beteiligten Personen ausgehen, wie Eltern, Mitarbeiter, Vereins und Vorstandsmitglieder.

Elmshorn, den 14.05.2012